

Hauptsatzung der Gemeinde Besenthal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Besenthal vom und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Besenthal erlassen.

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Besenthal zeigt in Gold über einem schwarzen Pflug eine rote Treppe, links und rechts begleitet von grünen Binsen.
- (2) Die Flagge zeigt auf einem grünen Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Besenthal, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.600 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.600 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.600 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.600 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.600 € nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 1.600 €,
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.600 €,
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 200 € nicht übersteigt,

10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.600 €, darüber hinaus unbegrenzt, wenn der Auftragsvergabe eines Ausschreibung nach VOB/VOL vorausgegangen ist,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.600 €,
12. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltes im Einzelfall bis zu einer Höhe von 1.600 €
13. Ausübung der der Gemeinde nach Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärung sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte, soweit diese nicht gemäß § 28 Nr. 5 Gemeindeordnung der Gemeindevertretung vorbehalten sind,
14. Erteilung von Verzichtserklärungen gem. § 28 Abs. 1 BauGB,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Büchen führenden Gemeinde Büchen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situationen von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbietet von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) **Finanzausschuss:**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplans,
Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau-, Wege- und Kulturausschuss:

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Kulturwesen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer oder einem bestimmten Stellvertretenden vertreten.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (Überproportionalitätsmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn über 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von über 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung

über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung.
 2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner.
 3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 11.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 1.100,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 11.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von monatlich 1.100,00 € nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Nähere Einzelheiten zur Veröffentlichung werden in der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung geregelt
- (2) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen werden auf Wunsch durch das Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen kostenpflichtig zugesandt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Büchen in der jeweils

